

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.05.2020 III 73-1.6.500-66/20

Nummer:

Z-6.500-2396

Antragsteller:

Deutsche Metalltüren-Werke DMW Schwarze GmbH & Co. Industrietore KG Carl-Severing-Straße 192 33649 Bielefeld

Geltungsdauer

vom: 14. Mai 2020 bis: 14. Mai 2021

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus Lagerbeständen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.





Seite 2 von 10 | 14. Mai 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 10 | 14. Mai 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung sowie der/den Feststellvorrichtung(en) für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore - als Gerätekombination bzw. Geräte gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - und den Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige³ Drehflügeltüren sowie für Schiebetüren und -tore und Falttore in Innenwänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.
- 1.2.2 Die Feststellanlage ist in Abhängigkeit von der Ausführung geeignet, die durch Elektro-Haftmagnete im geschlossenen Zustand befindliche(n) sog. Seitenklappe(n) und/oder sog. Deckenklappe (Ein- bzw. Auslaufklappen) von Feuerschutzschiebetoren zu öffnen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind.

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen der sog. Seitenklappe(n) und/ oder der sog. Deckenklappe, nur dann an Feuerschutzschiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzschiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen enthalten ist

- 1.2.3 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:
 - Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
 - Feuerschutzvorhänge
 - Rauchschutzvorhänge
 - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- 1.2.4 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Feststellanlagen an Abschlüssen von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die
- DIN EN 1155:2003-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
- Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach "DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.



Seite 4 von 10 | 14. Mai 2020

Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU⁴ zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1. Allgemeines

Die Gerätekombinationen und die Geräte für diese Bauart müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder müssen die Gerätekombinationen nach Liste 1 (siehe Anlage 1) verwendet werden, die - gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) wurden.

Bei Verwendung von Elektro-Haftmagneten für die sog. Seitenklappe(n) und/oder die sog. Deckenklappe (Ein- bzw. Auslaufklappen) an Feuerschutzschiebetoren müssen Brandmelder nach Liste 1 lfd. Nr. 1.3, 1.4, 1.7 oder 1.10 verwendet werden.

2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss ein Gerät nach Liste 2 (siehe Anlage 1) verwendet werden, das - gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) wurde.

Für den Fall des Kurzschlusses am Ausgang der jeweiligen Energieversorgung muss der Strom durch eine elektronische Sicherung begrenzt werden.

2.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung(en) für Drehflügeltüren sind die Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 und 3) zu verwenden.

Als Feststellvorrichtung(en) für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore sind die Elektro-Haftmagnete oder Schiebetorantriebe mit integrierter Feststellvorrichtung nach Liste 4 (siehe Anlagen 4 und 5) zu verwenden, die - gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) wurden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

4 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2396

Seite 5 von 10 | 14. Mai 2020

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der/den zu verwendenden Gerätekombination(en) bzw. Geräten) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

Der Brandmelder "ORS 142 W" darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).



Seite 6 von 10 | 14. Mai 2020

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen. Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

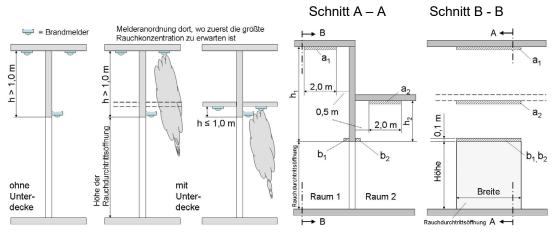


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche Bild 2: Installationsbereiche



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2396

Seite 7 von 10 | 14. Mai 2020

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unter- kante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1m	a₁ und a₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und h_2 < 1m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügel-	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
tür mit lichter Breite bis 3,0 m		b	1 Sturzmelder

^{*} In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

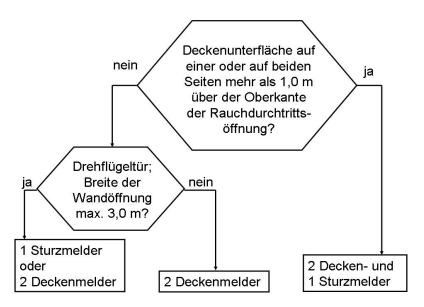


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigt leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Externe Auslösekontakte

Sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.



Seite 8 von 10 | 14. Mai 2020

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.6 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2396
- Feststellanlage "FSA Schwarze Uni" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

5 nach Landesbauordnung



Seite 9 von 10 | 14. Mai 2020

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- 1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebaute(n) Gerätekombination und Geräte der Feststellanlage mit den/der in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombination übereinstimmen.
- Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Gerätekombination und Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
- 3. Das Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräten ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
- 4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.



Seite 10 von 10 | 14. Mai 2020

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-16 verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-16 verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt

DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen



Liste 1: Auslösevorrichtungen mit Brandmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Brandmeldertyp	Hersteller
1.1	ORS 132	Rauchmelder	Hekatron
1.2	ORS 132 EX	Rauchmelder	Hekatron
1.3	ORS 142	Rauchmelder	Hekatron
1.4	ORS 142 W	Rauchmelder	Hekatron
1.5	RM 2000	Rauchmelder	Dictator
1.6	Serie 60 mit Relaissockel der Serie 60	Rauchmelder	Apollo
1.7	Serie 65 mit Relaissockel der Serie 60 oder Relaissockel der Serie 65	Rauchmelder	Apollo
1.8	TS 217	Wärmemelder	Hekatron
1.9	TS 217 EX	Wärmemelder	Hekatron
1.10	TDS 247	Wärmemelder	Hekatron
1.11	Serie 60 mit Relaissockel der Serie 60	Wärmemelder	Apollo
1.12	Serie 65 mit Relaissockel der Serie 60 oder Relaissockel der Serie 65	Wärmemelder	Apollo

Liste 2: Energieversorgungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	0.9 A	STG Sicherheitstechnik	22,0
1.2	2,0 A	STG Sicherheitstechnik	48,0
1.3	3,5 A	STG Sicherheitstechnik	84,0

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus Lagerbeständen	
Liste 1: Auslösevorrichtungen mit Brandmelder Liste 2: Energieversorgungen	Anlage 1



Liste 3: Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 11551 mit Leistungserklärung2

1. Elektro-Haftmagnete für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflügelige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.4	GT 40 R	Kendrion Magnettechnik	1,8
1.5	GT 50 R	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.6	GT 50 R Ex	Kendrion Magnettechnik	3,0
1.7	GT 60 R	Kendrion Magnettechnik	1,6
1.8	GT 70 R	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.9	GT 70 R Ex	Kendrion Magnettechnik	3,0
1.10	GD 40 F	Dictator Technik	1,8
1.11	GD 50 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6
1.12	GD 60 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6
1.13	GD 70 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,8
1.14	GD 5.10	Dictator Technik	1,6
1.15	GD 6.10	Dictator Technik	1,6
1.16	GD 7.10	Dictator Technik	1,8
1.17	GD 50 Ex	WaCo	1,6
1.18	GD 70 Ex	WaCo	1,7
1.19	426 Ex	Hekatron	3,0
1.20	426 Ex-1	Hekatron	3,0

DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach "DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus
Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Anlage 2

Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.



Liste 3: Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 11551 mit Leistungserklärung2

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	Cyclostabil 87 FE	BKS	0,9
2.2	TS 73 EMF	DORMA	2,0
2.3	TS 73 EMF/S*	DORMA	2,0
2.4	TS 93 EMF	DORMA	1,9
2.5	TS 93 GSR/EMF1	DORMA	1,9
2.6	TS 93 GSR/EMF2	DORMA	2 x 1,9
2.7	ITS 96 EMF	DORMA	1,4
2.8	BTS 80 EMB	DORMA	2,3
2.9	BTS 80 FLB	DORMA	2,3
2.10	ATS ED 200	DORMA	2,5
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0
2.12	TS 4000 E, E-IS	GEZE	1,0
2.13	TS 5000 E, E-IS	GEZE	2,2
2.14	TSA 160 F, F-IS	GEZE	2,2

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung der Typen "SR 391" und "SR 393" mit Haftmagnet "G 114" (1,5 W) der Fa Dorma

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus	
Lagerbeständen	

Liste 3: Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Anlage 3



Liste 4: Feststellvorrichtungen für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

1. Elektro-Haftmagnete für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.4	GT 40 R	Kendrion Magnettechnik	1,8
1.5	GT 50 R	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.6	GT 50 R Ex	Kendrion Magnettechnik	3,0
1.7	GT 60 R	Kendrion Magnettechnik	1,6
1.8	GT 70 R	Kendrion Magnettechnik	1,5
1.9	GT 70 R Ex	Kendrion Magnettechnik	3,0
1.10	GD 40 F	Dictator Technik	1,8
1.11	GD 50 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6
1.12	GD 60 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6
1.13	GD 70 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,8
1.14	GD 5.10	Dictator Technik	1,6
1.15	GD 6.10	Dictator Technik	1,6
1.16	GD 7.10	Dictator Technik	1,8
1.17	GD 50 Ex	WaCo	1,6
1.18	GD 70 Ex	WaCo	1,7
1.19	426 Ex	Hekatron	3,0
1.20	426 Ex-1	Hekatron	3,0

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus Lagerbeständen	A
Liste 4: Feststellvorrichtungen für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore	1 Anlage 4



Liste 4: Feststellvorrichtungen für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 26. März 2014, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

2. Schiebetorantriebe mit integrierter Feststellvorrichtung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	Haftmagnet 838	effeff Fritz Fuss	1,6
2.2	Haftmagnet GT 60 A/15 für Dictamat 560/570	Neue Hahn Magnet Dictator Technik	2,1
2.3	Schließgeschwindigkeitsregler - Typ SB 2.2.1, SB 2.2.2 - Typ SB 2.3.1, SB 2.3.2 - Typ SB 2.4.1, SB 2.4.2	Linnig	5,0
2.4	Magnetkupplung KEB 06.02.120 für - ATS 100 MOF, ATS 200 MOF - ATS 300 MOF, ATS 400 MOF - ATS 900 MOF	Brinkmann Schnetz	2,3
2.5	Magnetkupplung KEB 06.02.500 für - Elektromat F2	Brinkmann GfA	12,0
2.6	Magnetkupplung KEB 06.02.500 für - Elektromat F3 bis F6	Brinkmann GfA	21,0
2.7	GfA-Elektromat mit Trennscheibenkupplung - 01	GfA Brinkmann	36,0 45,0 50,0 75,0

Die Feststellung erfolgt mittels Elektro-Haftmagnet oder Elektro-Magnetkupplung, die auf den Geschwindigkeitsregler einwirken.

In den Antrieben sind teilweise Federseilrollen als Schließmittel und/oder Elektromotoren als Öffnungshilfe integriert.

Es dürfen nur Haftmagnete bzw. Magnetkupplungen mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni" mit Geräten aus Lagerbeständen	Anlana 5
Liste 4: Feststellvorrichtungen für Schiebetüren, Schiebetore und Falttore	1 Anlage 5